

# Zur Einführung der Rechtschreibreform : ein Kränzchen für einen weisen Entscheid!

Autor(en): **Sieber, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **83 (1996)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534844>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bezirksschulpflegen sind keineswegs gewillt, künftig nur noch als dezimierte Rekursinstanz zu fungieren. Den (Spar-)Vorschlag des Erziehungsrats halten sie für «nicht durchdacht».

Der vom Erziehungsrat vorgelegte und von Erziehungsdirektor Ernst Buschor vertretene Entwurf bedeutet für die Bezirksschulpflegen folgendes: Ihre Haupttätigkeit, die Lehrerinnen und Lehrer zu beaufsichtigen, entfällt. Die heute zum Teil bis weit über hundert Mitglieder zählenden Gremien schrumpfen auf höchstens 9 Mitglieder und sind nur noch als Rekursinstanz tätig. Sparen will man damit etwa fünf Millionen Franken.

Die Vereinigung der Präsidenten und Aktiare zeigt sich nun «befremdet über die Art und Weise, wie die Umgestaltung der Volksschule vorangetrieben werden soll». Die gemeindeexterne Aufsicht werde gestrichen, ohne dass Alternativen oder Folgekosten geklärt seien.

⟨TA⟩, 20.6.96

### Englisch Pflichtfach?

Möglicherweise ist neben Französisch bald schon Englisch Pflichtfach an der Volksschule. Dies bestätigte Regine Fretz, Pädagogische Sekretärin bei der Erziehungsdirektion.

In einer Pressemitteilung ging es zwar vor allem um das Französisch. Nebenbei heisst es aber: «Im weiteren soll geprüft werden, wie neben der ersten Landessprache an der Volksschule Englisch in den obligatorischen Unterricht einbezogen werden kann.»

Im Klartext bedeutet das, dass ein Obligatorium für Englisch als zweite Fremdsprache zur Diskussion steht. Laut Regine Fretz hat eben Bern ein solches Obligatorium für die Sekundarschule eingeführt, und mehrere Kantone der Romandie erwägen es. Es bestehe offensichtlich eine Tendenz, der gewachsenen Bedeutung der Weltsprache in den Lehrplänen Rechnung zu tragen.

⟨TA⟩, 15.6.96

## Schlaglicht

### Zur Einführung der Rechtschreibreform: Ein Kränzchen für einen weisen Entscheid!

« – Die neuen Regeln stehen der Öffentlichkeit ab sofort zur Verfügung. Faktisch geschieht deren Verbreitung über die 21., nach den neuen Regeln redigierte Auflage des Rechtschreibbuchs, der bereits ab Sommer 1996 in den Verkauf gelangt.

– Die Schulen unterrichten ab Beginn des Schuljahres 1998/99 nach den neuen Rechtschreibnormen.

– Die Einführungsphase, während der zwar nur das Neue gelehrt, in der Korrektur aber Altes neben Neuem toleriert werden soll, dauert sieben Jahre: Ende Schuljahr 2004/2005 läuft die Übergangsfrist ab, und es gilt fortan nur noch die neue Norm als richtig.

– Lehrkräfte, welche im Unterricht die neuen Regeln schon ab Verfügbarkeit des neuen Regelwerks/der nachredigierten Wörterbücher anwenden, sollen nicht daran gehindert werden.» (Empfehlungen der EDK, Dossier 42, S. 8).

Während über die Reform überall geschrieben und mancherorts auch diskutiert wird, ist die Art der Einführung der neuen Regelung in den Schulen kaum kommentiert worden. Dabei könnte dies ein Lehrstück sein für eine (kann man sagen «gut schweizerische»?) Form der Problemlösung. Offiziell wird die Neuregelung ab Schuljahr 98/99, also erst in zwei Jahren eingeführt. Aber, was nicht verhindert werden kann, soll auch nicht amtlich verboten werden: Wer sich schon früher an der neuen Regelung orientiert, soll nicht daran gehindert werden. Damit wird ein geschmeidiger Übergang ermöglicht, der keine und keinen (auch keinen Schulbuchverlag!) vor den Kopf stösst. Eine Übergangszeit, von der sowieso niemand genau weiss, wie lange sie dauert, wird also nicht von Amtsschimmeln künstlich und wohl ineffizient reglementiert. Das sind gute Aussichten dafür, dass die ganze Reform nicht zusätzlich aufgeblasen wird.